

Zwischenprüfungsklausur: „Ein Plan für die Tonne“

Prof. Dr. Anne Schneider, LL.M., Wiss. Mitarbeiterin Lena Böger, Düsseldorf*

Die Klausur wurde im WS 2025/26 an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf als Zwischenprüfungsklausur i.S.d. § 28 JAG NRW gestellt. Die Bearbeitungszeit betrug 180 Minuten. Von den 226 Teilnehmern bestanden 26,55 % die Klausur nicht. Die Durchschnittspunktzahl waren 5,13 Punkte.

Sachverhalt

Alexander (A) wohnt im Einfamilienhaus seiner Eltern in einem beschaulichen Wohngebiet in Neuss. Eines Tages erzählt ihm seine Nachbarin Shirin (S), dass sie im Internet beim Versandhändler V ein neues Tablet im Wert von 800 Euro bestellt habe, das am nächsten Tag geliefert werden solle. A ist neidisch und überlegt, wie er an das Tablet herankommen könnte.

Aus Erfahrung weiß A, dass die Postboten in seiner Straße bei Abwesenheit der Empfänger häufig Pakete in der Papiertonne deponieren und die Empfänger mit einem Foto der Tonne darüber benachrichtigen. Dies kommt auch bei S, die tagsüber arbeitet, häufiger vor. A möchte deshalb warten, bis am Vormittag die Paketlieferung erfolgt ist, und dann das Paket aus der Mülltonne nehmen. Er nimmt an, dass S dadurch keinen Nachteil haben werde, weil das Tablet dann immer noch im Eigentum des V stünde und S deswegen einfach ein neues Tablet zugeschickt bekommen würde.

A ist fest entschlossen, den Plan umzusetzen. Er hat allerdings Sorge, dass es den Nachbarn auffallen könnte, wenn er eine fremde Mülltonne durchwühlt, und fragt daher seinen besten Freund Björn (B) um Rat. B findet den Plan gut und sagt dies auch. Er schlägt vor, dass A sich als „Müllmann“ verkleiden könne, um weniger aufzufallen. Ein passendes Kostüm könne er A leihen. A solle außerdem mit einem Schal sein Gesicht verdecken, um nicht so leicht erkannt zu werden. Er bietet außerdem an, für A „Schmiere zu stehen“, was A dankend annimmt. Eine Konfrontation mit anderen Personen wollen A und B unbedingt vermeiden.

Am nächsten Tag läuft zunächst alles wie geplant. Der Postbote deponiert das Paket in der Papiertonne der S und schickt ihr eine Benachrichtigung, die sie sofort liest. A geht verkleidet, in Begleitung des B, zum Haus der S. A hat auch noch einen Stoffbeutel mitgenommen, in dem er das Paket schnell verschwinden lassen will. A betritt durch das Tor die Einfahrt, in der die Mülltonnen stehen. Während A in der Mülltonne nach dem Paket sucht, bleibt B auf der Straße vor dem Grundstück stehen, um die Umgebung im Blick zu behalten. Plötzlich sieht B eine Polizeistreife. Nachdem er A gewarnt hat, versteckt sich B auf einem öffentlichen Grünstreifen.

Den uniformierten Polizeibeamt*innen Paula (P) und Quentin (Q), die mit dem Streifenwagen unterwegs sind, kommt die Situation komisch vor, weil kein Müllfahrzeug in der Nähe ist. Sie halten deshalb vor dem Grundstück der S an. P steigt aus, nähert sich dem Gartentor und fragt, was A da mache. A hat gerade das etwa Din-A4-große Paket aus der Papiertonne geholt und hält es in der Hand. Nervös stotternd behauptet A, er mache nichts Bestimmtes. P findet das Verhalten des A verdächtig und fragt, ob A sich ausweisen könne. Als A nicht reagiert, betritt P das Grundstück, um sich den Ausweis von A zeigen zu lassen und mit der Adresse abzugleichen. A geht irrtümlich davon aus, dass P keine Berechtigung dazu habe, sich seinen Ausweis zeigen zu lassen. Er erwägt, über den

* Prof. Dr. Anne Schneider, LL.M., ist Inhaberin des Lehrstuhls für Deutsches, Europäisches und Internationales Strafrecht an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf. Lena Böger ist Wiss. Mitarbeiterin an diesem Lehrstuhl.

Zaun zu fliehen, müsste dafür aber das Paket zurücklassen. Er geht außerdem davon aus, dass P auf eine Feststellung seiner Personalien verzichten würde, wenn er erklären würde, er sei ein Nachbar der S und habe für diese ein Paket angenommen, das er vorbeibringen wolle. Auch dann müsste A allerdings auf das Paket verzichten, was er auf keinen Fall will. Weil er das Paket unbedingt behalten möchte, greift A deshalb blitzschnell eine der Mülltonnen und schubst sie P mit aller Kraft entgegen. A geht dabei davon aus, dass die Mülltonne P zu Fall bringen könnte und sie durch den Aufprall auf den Boden leichte Verletzungen davontragen könnte. Schwere oder gar tödliche Verletzungen hält A für ausgeschlossen. P wird durch die Wucht der Mülltonne allerdings so unglücklich gegen den metallenen Gartenzaun gestoßen, dass eine der Metallspitzen ihr linkes Auge durchbohrt.

B, der dies alles beobachtet hat, möchte mit der Angelegenheit nichts mehr zu tun haben und läuft weg. A erkennt, dass er keine Chance mehr hat, mit dem Paket zu fliehen, und lässt dieses fallen. Ohne Paket schafft er es, über den Zaun zum Nachbargarten zu klettern und zu entkommen. A und B gehen beide zutreffend davon aus, dass P nicht lebensgefährlich verletzt ist und Q, der als Polizist entsprechend geschult ist, P unverzüglich erste Hilfe leisten und den Notarzt alarmieren wird. P ist infolge der Verletzung auf einem Auge blind und kann ihren Beruf als Polizistin nicht mehr ausüben.

Aufgabe

Wie haben sich A und B strafbar gemacht?

Bearbeitungsvermerk

1. §§ 114, 123, 244, 250, 251, 263, 303 und 323c StGB sind *nicht* zu prüfen.¹
2. Regelbeispiele sind *nicht* zu prüfen.²
3. Gehen Sie davon aus, dass es sich bei der Frage nach den Ausweispapieren und dem damit zusammenhängenden Betreten des Grundstücks durch P um eine *rechtmäßige Vollstreckungshandlung* handelt.
4. Etwaig erforderliche Strafanträge sind gestellt.

¹ Straftatbestände können aus verschiedenen Gründen von der Prüfung ausgeschlossen sein und sind dann nicht im Gutachten anzusprechen. Für diejenigen, die es interessiert, wird hier kurz erläutert, warum die jeweiligen Straftatbestände nicht zu prüfen waren (Spoiler!): § 114 StGB entspricht im Wesentlichen § 113 StGB, sodass die Prüfung keinen großen Mehrwert bringt und aus Zeitgründen entbehrlich ist. § 123 StGB wäre hier unproblematisch verwirklicht und entfällt ebenfalls aus Zeitgründen. §§ 244, 250 StGB könnte man v.a. in Bezug auf die Verwendung bzw. das Beisichführen der Mülltonne prüfen. Da die Prüfung relativ lang ist und die Verwendung der Mülltonne auch bei § 224 StGB zu prüfen ist, wurde ebenfalls aus Zeitgründen hierauf verzichtet (in der Originalklausur war nur § 250 StGB ausgeschlossen, nachdem aber relativ häufig fehlerhaft die Raubdelikte übersehen wurden, wurde § 244 StGB für die Veröffentlichungsversion aufgenommen). Für §§ 251, 263, 303 StGB gibt es keine Anhaltspunkte, sie wurden aber vorsichtshalber ausgeschlossen (§ 263 StGB ist an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf zudem nicht Gegenstand der Zwischenprüfung). § 323c Abs. 1 StGB wäre zu prüfen gewesen, konnte aus Zeitgründen aber auch hier entfallen.

² Regelbeispiele sind im Gesetz enthaltene Fallgruppen, die *in der Regel* einen besonders schweren Fall darstellen und zu einer höheren Strafe führen. Hierdurch sollte v.a. § 113 Abs. 2 StGB ausgeschlossen werden, da die Klausur sonst zu umfangreich gewesen wäre. Auch § 243 StGB war als Regelbeispiel nicht zu prüfen (und ohnehin nicht einschlägig).

Lösungsvorschlag

A. Strafbarkeit des A	869
I. § 242 Abs. 1 StGB.....	869
1. Tatbestand.....	869
a) Objektiver Tatbestand	869
aa) Fremde bewegliche Sache	869
bb) Wegnahme.....	870
(1) Fremder Gewahrsam	870
(2) Begründung neuen Gewahrsams	870
2. Ergebnis.....	871
II. §§ 242 Abs. 1 und Abs. 2, 22, 23 Abs. 1 StGB.....	871
1. Versuchsstrafbarkeit.....	871
2. Keine Vollendung	871
3. Tatbestand.....	872
a) Tatentschluss	872
aa) Bzgl. Wegnahme einer fremden beweglichen Sache	872
bb) Absicht rechtswidriger Zueignung	872
(1) Aneignungsabsicht	872
(2) Enteignungsvorsatz	872
(3) Vorsatz bzgl. der Rechtswidrigkeit der Zueignung.....	873
b) Unmittelbares Ansetzen.....	873
4. Rechtswidrigkeit und Schuld	873
5. Kein Rücktritt.....	873
6. Ergebnis.....	874
III. § 113 Abs. 1 StGB.....	874
1. Tatbestand.....	874
a) Objektiver Tatbestand	874
aa) Vollstreckungsbeamter	874
bb) Bei Vornahme einer Vollstreckungshandlung	874
cc) Widerstand leisten	874
b) Subjektiver Tatbestand.....	874
c) Rechtmäßigkeit der Vollstreckungshandlung, § 113 Abs. 3 StGB	875
2. Rechtswidrigkeit	875
3. Schuld.....	875

4. Strafzumessung.....	875
5. Ergebnis.....	876
IV. §§ 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nrn. 2, 3, 4, 5 StGB	876
1. Tatbestand.....	876
a) Objektiver Tatbestand	876
aa) Voraussetzungen des Grunddelikts	876
(1) Körperliche Misshandlung	876
(2) Gesundheitsschädigung.....	876
bb) Voraussetzungen der Qualifikation	876
(1) Gefährliches Werkzeug, § 224 Abs. 1 Nr. 2 StGB	876
(2) Hinterlistiger Überfall, § 224 Abs. 1 Nr. 3 StGB	877
(3) Mit einem anderen Beteiligten gemeinschaftlich, § 224 Abs. 1 Nr. 4 StGB	877
(4) Das Leben gefährdende Behandlung, § 224 Abs. 1 Nr. 5 StGB	877
b) Subjektiver Tatbestand.....	878
2. Rechtswidrigkeit	878
a) Rechtfertigung	878
b) Erlaubnistatumstandsirrtum.....	878
aa) Notwehrlage	879
bb) Notwehrhandlung.....	879
(1) Verteidigung	879
(2) Geeignetheit	879
(3) Erforderlichkeit	880
cc) Zwischenergebnis.....	880
3. Schuld.....	880
4. Strafantrag.....	881
5. Ergebnis.....	881
V. §§ 223 Abs. 1, 226 Abs. 1 Nr. 1 StGB.....	881
1. Tatbestand.....	881
a) Verwirklichung des Grunddelikts	881
b) Eintritt der schweren Folge.....	881
c) Kausalität und objektive Zurechnung	881
d) Spezifischer Gefahrverwirklichungszusammenhang	881
e) Fahrlässigkeit hinsichtlich der schweren Folge.....	882
2. Rechtswidrigkeit	882

3. Schuld.....	882
4. Ergebnis.....	882
VI. §§ 249 Abs. 1, 22, 23 Abs. 1 StGB	882
1. Versuchsstrafbarkeit.....	882
2. Keine Vollendung	883
3. Tatbestand.....	883
a) Tatentschluss	883
aa) Bzgl. Wegnahme einer fremden beweglichen Sache	883
bb) Bzgl. Anwendung eines qualifizierten Nötigungsmittels.....	883
cc) Raubspezifischer Zusammenhang.....	883
dd) Absicht rechtswidriger Zueignung	883
b) Unmittelbares Ansetzen, § 22 StGB	883
4. Rechtswidrigkeit	884
5. Schuld.....	884
6. Kein Rücktritt.....	884
7. Ergebnis.....	884
B. Strafbarkeit des B	884
I. §§ 249 Abs. 1, 22, 23 Abs. 1, 25 Abs. 2 StGB	884
1. Vorprüfung.....	884
2. Tatbestand.....	884
3. Ergebnis.....	885
II. §§ 242 Abs. 1 und Abs. 2, 22, 23 Abs. 1, 25 Abs. 2 StGB.....	885
1. Versuchsstrafbarkeit.....	885
2. Keine Vollendung	885
3. Tatbestand.....	885
a) Tatentschluss	885
aa) Bzgl. Wegnahme einer fremden beweglichen Sache	885
(1) Bzgl. eines gemeinsamen Tatplans.....	885
(2) Bzgl. gemeinschaftlicher Tatausführung	885
4. Ergebnis.....	886
III. §§ 242 Abs. 1 und Abs. 2, 22, 23 Abs. 1, 27 Abs. 1 StGB.....	886
1. Tatbestand.....	886
a) Objektiver Tatbestand	886
aa) Vorsätzliche, rechtswidrige Haupttat	886

bb) Hilfeleisten.....	887
b) Subjektiver Tatbestand.....	887
2. Rechtswidrigkeit und Schuld.....	887
3. Kein Rücktritt.....	887
4. Ergebnis.....	887
C. Gesamtergebnis und Konkurrenzen	887

A. Strafbarkeit des A

Hinweis: Die vorgeschlagene Prüfungsreihenfolge ist nicht zwingend. Es kann genauso gut mit der Körperverletzung und dem Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte (in beliebiger Reihenfolge) begonnen werden. Das hätte den Vorteil, dass die Einordnung des Irrtums geklärt werden kann, bevor die Eigentumsdelikte geprüft werden.

I. § 242 Abs. 1 StGB

A könnte sich wegen Diebstahls gem. § 242 Abs. 1 StGB strafbar gemacht haben, indem er das Tablet an sich nahm.

Hinweis: Es ist auch möglich, direkt den Raub (§ 249 Abs. 1 StGB) zu prüfen.

1. Tatbestand

a) Objektiver Tatbestand

aa) Fremde bewegliche Sache

Bei dem Tablet müsste es sich um eine für den A fremde bewegliche Sache gehandelt haben. Das Tablet stellt einen körperlichen Gegenstand i.S.d. § 90 BGB dar, der tatsächlich fortbewegt werden kann.³ Somit ist es eine bewegliche Sache.

Fremd ist die Sache, wenn sie nicht im Alleineigentum des Täters steht und nicht herrenlos ist.⁴ Ursprünglich stand das Tablet im Eigentum des Versandhändlers V. Durch das Versenden des Pakets könnte er ein Angebot auf Übereignung des Tablets abgegeben haben. Fraglich ist jedoch, ob S dieses Angebot bereits angenommen hat. Persönlich hat sie das Paket noch nicht entgegengenommen. Die Übereignung ist Teil der Erfüllung des Kaufvertrags, sodass davon auszugehen ist, dass S vor einer Annahme des Angebots zunächst den Zustand des Tablets überprüfen möchte.⁵ Insofern ist noch nicht von einer Übereignung an S auszugehen. Jedenfalls aber möchte V das Eigentum an dem Tablet nur auf S übertragen und nicht aufgeben, sodass eine Dereliktion nach § 959 BGB ausscheidet. Eigentümer des Tablets ist weiterhin V (a.A. vertretbar).

³ Vgl. Rengier, Strafrecht, Besonderer Teil I, 28. Aufl. 2026, § 2 Rn. 6 ff.

⁴ Fischer, in: Fischer, Strafgesetzbuch mit Nebengesetzen, Kommentar, 73. Aufl. 2026, § 242 Rn. 5; Rengier, Strafrecht, Besonderer Teil I, 28. Aufl. 2026, § 2 Rn. 9.

⁵ Klinck, in: BeckOGK BGB, Stand: 1.3.2026, § 929 Rn. 65.1; Oechsler, in: MüKo-BGB, Bd. 8, 10. Aufl. 2026, § 929 Rn. 29.

Somit stellt das Tablet für A eine fremde bewegliche Sache dar.

Hinweis: Es ist nicht negativ zu bewerten, wenn Eigentum der S angenommen wird oder offengelassen wird, ob S oder V Eigentümer*in ist.

bb) Wegnahme

A müsste das Tablet auch weggenommen haben. Wegnahme ist der Bruch fremden und die Begründung neuen, nicht notwendigerweise tätereigenen Gewahrsams.⁶

(1) Fremder Gewahrsam

Ursprünglich müsste fremder Gewahrsam an dem Tablet bestanden haben. Gewahrsam ist die von einem natürlichen Herrschaftswillen getragene, in ihrer Reichweite von der Verkehrsauffassung bestimmte, tatsächliche Sachherrschaft.⁷

Ursprünglich hatte der Paketbote Gewahrsam an dem Tablet. Dieser könnte durch das Deponieren des Tablets in der Mülltonne übergegangen sein. Die Mülltonne steht auf dem Grundstück der S. Der Inhaber eines räumlichen Machtbereichs kann grundsätzlich Gewahrsam an allen darin befindlichen Gegenständen erlangen, sofern er einen entsprechenden Herrschaftswillen hat.⁸ Nach der Verkehrsanschauung ist davon auszugehen, dass S bereits einen generellen Herrschaftswillen bezüglich der Sachen auf ihrem umzäunten Privatgrundstück hat. Das Tablet befand sich durch das Ablegen in der Papiertonne im Herrschaftsbereich der S. Sie wusste durch die Benachrichtigung auch, dass das von ihr bestellte Tablet dort lag. Somit hatte sie auch einen konkreten Herrschaftswillen in Bezug auf das Tablet. Es bestand mithin fremder Gewahrsam.

Hinweis: Sollte hier fälschlicherweise fremder Gewahrsam verneint werden, wären im Anschluss § 246 StGB und dann in Bezug auf den Stoß mit der Mülltonne § 240 StGB zu prüfen.

(2) Begründung neuen Gewahrsams

A müsste neuen Gewahrsam an dem Tablet begründet haben. Neuer Gewahrsam wird begründet, wenn der Täter die Sachherrschaft derart erlangt, dass er die freie Zugriffsmöglichkeit des Opfers auf die Sache ausschließt.⁹

A hielt das Tablet in den Händen, befand sich allerdings noch auf dem Grundstück der S und damit in ihrer Gewahrsamssphäre. In einer fremden Gewahrsamssphäre kann neuer Gewahrsam dadurch begründet werden, dass der Täter kleinere Sachen derart in seine höchstpersönliche Sphäre verbringt, dass hierdurch selbst in einem fremden Gewahrsamsbereich neuer Gewahrsam begründet wird (sog. Gewahrsamsenklave).¹⁰ A hat zwar eine Tasche zum Verpacken des Tablets dabei, hält dieses jedoch bloß in der Hand. Durch das offene Tragen des Tablets verbringt er dieses noch nicht in eine höchst-

⁶ Rengier, *Strafrecht*, Besonderer Teil I, 28. Aufl. 2026, § 2 Rn. 22; Schmitz, in: *MüKo-StGB*, Bd. 4, 5. Aufl. 2025, § 242 Rn. 50.

⁷ Fischer, in: *Fischer, Strafgesetzbuch mit Nebengesetzen, Kommentar*, 73. Aufl. 2026, § 242 Rn. 11; Kindhäuser/Böse, *Strafrecht*, Besonderer Teil II, 13. Aufl. 2024, § 2 Rn. 28.

⁸ Kindhäuser/Böse, *Strafrecht*, Besonderer Teil II, 13. Aufl. 2024, § 2 Rn. 33.

⁹ BGHSt 26, 24 (26); BGH NSTZ-RR 2013, 276; Fischer, in: *Fischer, Strafgesetzbuch mit Nebengesetzen, Kommentar*, 73. Aufl. 2026, § 242 Rn. 17.

¹⁰ BGH NSTZ 2019, 613; Rengier, *Strafrecht*, Besonderer Teil I, 28. Aufl. 2026, § 2 Rn. 47; Rönau, *JuS* 2009, 1088 (1089).

persönliche Sphäre und begründet damit keine Gewahrsamsenklaue. Bei dem Tablet handelt es sich auch nicht um einen so kleinen Gegenstand, dass bereits mit Ergreifen ein Gewahrsamsübergang anzunehmen wäre. Vielmehr schließt das offene Tragen des Tablets die Zugriffsmöglichkeit der S auf das Tablet nicht aus.

Mithin wurde kein neuer Gewahrsam begründet. A hat das Tablet nicht weggenommen.

Hinweis: Eine a.A. ist mit guter Begründung vertretbar. Dann wäre die Strafbarkeit nach § 242 Abs. 1 StGB zu bejahen und im Anschluss § 252 StGB zu prüfen, dessen Voraussetzungen unproblematisch vorliegen. § 252 StGB setzt nach h.M. einen vollendeten Diebstahl voraus und ist daher bei einem nur versuchten Diebstahl als Vortat nicht einschlägig.¹¹ Die Mindermeinung, die einen versuchten Diebstahl genügen lässt, verlangt jedenfalls einen vollendeten Gewahrsamsübergang und käme daher auch hier nur zu einem versuchten Raub.¹²

2. Ergebnis

A hat sich nicht wegen Diebstahls gem. § 242 Abs. 1 StGB strafbar gemacht, indem er das Tablet an sich nahm.

II. §§ 242 Abs. 1 und Abs. 2, 22, 23 Abs. 1 StGB

A könnte sich durch dieselbe Handlung wegen versuchten Diebstahls gem. §§ 242 Abs. 1 und Abs. 2, 22, 23 Abs. 1 StGB strafbar gemacht haben.

Hinweis: Es ist ebenso gut möglich, direkt versuchten Raub zu prüfen. Die Prüfung von versuchtem Diebstahl und versuchtem Raub wurde hier getrennt, um die mögliche Rechtfertigung und den Irrtum vorab im Rahmen der Körperverletzungsdelikte diskutieren zu können.

1. Versuchsstrafbarkeit

Die Strafbarkeit des Versuchs ergibt sich aus §§ 23 Abs. 1 Alt. 2, 242 Abs. 2 StGB.

2. Keine Vollendung

Mangels Wegnahme ist die Tat nicht vollendet und der Versuch damit nicht subsidiär.

¹¹ BGHSt 16, 271 (277); Fischer/Anstötz, in: Fischer, Strafgesetzbuch mit Nebengesetzen, Kommentar, 73. Aufl. 2026, § 252 Rn. 4; Kindhäuser/Böse, Strafrecht, Besonderer Teil II, 13. Aufl. 2025, § 16 Rn. 2; Vogel/Burchard, in: LK-StGB, Bd. 13, 13. Aufl. 2022, § 252 Rn. 18.

¹² Heger, in: Lackner/Kühl/Heger, Strafgesetzbuch, Kommentar, 31. Aufl. 2025, § 252 Rn. 3; Kindhäuser/Hoven, in: NK-StGB, Bd. 4, 6. Aufl. 2023, § 252 Rn. 7.

3. Tatbestand

a) Tatentschluss

A müsste Tatentschluss gehabt haben. Tatentschluss ist der Vorsatz bezüglich aller objektiven Tatbestandsmerkmale sowie das Vorliegen etwaiger subjektiver Merkmale.¹³ Vorsatz beschreibt den Willen zur Verwirklichung des Tatbestands in Kenntnis aller seiner objektiven Umstände.¹⁴

aa) Bzgl. Wegnahme einer fremden beweglichen Sache

Der Tatentschluss müsste sich zunächst auf die Wegnahme einer fremden beweglichen Sache beziehen. A wusste, dass das Tablet einen körperlichen Gegenstand, der tatsächlich fortbewegt werden kann, darstellt. Ebenfalls war ihm bewusst, dass er kein Eigentum an dem Tablet hat, sondern dies V gehört, und dieses somit für ihn fremd ist.

A stellte sich vor, das Tablet in die Stofftasche zu packen und damit das Grundstück zu verlassen. Durch das Einpacken in die Stofftasche hätte S keine Möglichkeit mehr, auf das Tablet zuzugreifen, ohne die Gewahrsamssphäre des A zu verletzen. Er stellte sich somit vor, die Zugriffsmöglichkeit der S auf das Tablet aufzuheben. Weiterhin war ihm bewusst, dass dies gegen ihren Willen geschehen würde, sodass er sich auch einen Gewahrsamsbruch vorstellte.¹⁵ A hatte somit Tatentschluss bezüglich der Wegnahme einer fremden beweglichen Sache.

bb) Absicht rechtswidriger Zueignung

A müsste mit Zueignungsabsicht gehandelt haben. Weiterhin müsste die angestrebte Zueignung nach der Vorstellung des A rechtswidrig gewesen sein.

Hinweis: Nach h.M. ist die Rechtswidrigkeit der Zueignung ein objektives Tatbestandsmerkmal, weshalb bei der Prüfung des versuchten Diebstahls nur Vorsatz in Bezug auf die Rechtswidrigkeit zu fordern ist.

(1) Aneignungsabsicht

A müsste mit der Absicht zumindest vorübergehender Aneignung gehandelt haben.¹⁶ Er müsste hierfür zielgerichtet angestrebt haben, sich das Tablet zumindest vorübergehend dem eigenen Vermögen oder dem eines Dritten einzuverleiben.¹⁷ A kam es gerade darauf an, das Tablet für sich zu behalten, womit er zielgerichtet anstrebte, es dem eigenen Vermögen einzuverleiben.

(2) Enteignungsvorsatz

A müsste weiterhin zumindest bedingten Enteignungsvorsatz gehabt haben.¹⁸ Hierzu muss er zumindest billigend in Kauf genommen haben, den Eigentümer dauerhaft aus seiner Eigentümerposition

¹³ Frister, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 10. Aufl. 2023, § 23 Rn. 17; Kindhäuser/Zimmermann, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 12. Aufl. 2026, § 31 Rn. 4.

¹⁴ Rengier, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 17. Aufl. 2025, § 14 Rn. 5; Wessels/Beulke/Satzger, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 54. Aufl. 2024, Rn. 314.

¹⁵ Fischer, in: Fischer, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 73. Aufl. 2026, § 242 Rn. 16.

¹⁶ Kindhäuser/Böse, Strafrecht, Besonderer Teil II, 13. Aufl. 2024, § 2 Rn. 68.

¹⁷ Rengier, Strafrecht, Besonderer Teil I, 28. Aufl. 2026, § 2 Rn. 91.

¹⁸ Kindhäuser/Böse, Strafrecht, Besonderer Teil II, 13. Aufl. 2024, § 2 Rn. 69.

zu verdrängen.¹⁹ A wollte das Tablet für sich mitnehmen und stellte sich nicht vor, dieses V zurückzugeben. Er nahm somit billigend in Kauf, V dauerhaft aus dessen Eigentümerposition zu verdrängen. Er handelte somit mit Zueignungsabsicht.

Hinweis: Es ist nicht negativ zu bewerten, wenn Eigentum der S angenommen wird oder offengelassen wird, ob S oder V Eigentümer*in ist. Auch wenn man Eigentum der S annimmt, liegt Enteignungsvorsatz vor. Dass A dachte, S werde ein neues Tablet von V erhalten und sei deshalb nicht benachteiligt, ändert nichts daran, dass er sich vorstellt, dass dieses Tablet der S dauerhaft entzogen wird.

(3) Vorsatz bzgl. der Rechtswidrigkeit der Zueignung

A müsste auch Vorsatz bzgl. der Rechtswidrigkeit der Zueignung haben. Die angestrebte Zueignung ist rechtswidrig, wenn der Täter keinen fälligen und durchsetzbaren Anspruch auf die Sache hat.²⁰ A wusste, dass ihm das Tablet nicht zustand und er damit keinerlei Ansprüche hierauf hatte, womit er ebenfalls Vorsatz bezüglich der Rechtswidrigkeit der Zueignung hatte.

b) Unmittelbares Ansetzen

A müsste auch unmittelbar zur Tatbestandsverwirklichung angesetzt haben, § 22 StGB. Der Täter setzt unmittelbar an, wenn er subjektiv die Schwelle zum „Jetzt-geht-es-los“ überschreitet und objektiv Handlungen vornimmt, die nach seiner Vorstellung von der Tat ohne weitere wesentliche Zwischenschritte zur Tatbestandsverwirklichung führen, sodass nach seiner Vorstellung die Rechtsgüter des Opfers bereits konkret gefährdet sind.²¹

A hielt das Paket schon in den Händen, nach seiner Vorstellung waren auch keine weiteren wesentlichen Zwischenschritte zur Vollendung der Wegnahme erforderlich. A hat somit unmittelbar angesetzt.

4. Rechtswidrigkeit und Schuld

A handelte rechtswidrig und schuldhaft.

5. Kein Rücktritt

A könnte jedoch gem. § 24 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 StGB straffbefreiend vom Versuch zurückgetreten sein, indem er das Paket fallen ließ. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass der Versuch nicht fehlgeschlagen ist. Fehlgeschlagen ist der Versuch, wenn der Täter nach seiner Vorstellung die Tat mit den zur Verfügung stehenden Mitteln nicht ohne zeitliche Zäsur vollenden kann.²² A erkannte, dass er keine Chance haben würde, mit dem Paket zu entkommen. Der Versuch ist damit fehlgeschlagen und der Rücktritt ausgeschlossen.

¹⁹ Rengier, Strafrecht, Besonderer Teil I, 28. Aufl. 2026, § 2 Rn. 90.

²⁰ Rengier, Strafrecht, Besonderer Teil I, 28. Aufl. 2026, § 242 Rn. 187.

²¹ BGHSt 48, 34 (36); BGH NSTZ 2014, 447 (448); Rengier, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 17. Aufl. 2025, § 34 Rn. 22 ff.

²² BGH NSTZ 2010, 690 (691); BGH NSTZ 2020, 82; Fischer/Anstötz, in: Fischer, Strafgesetzbuch mit Nebengesetzen, Kommentar, 73. Aufl. 2026, § 24 Rn. 7.

6. Ergebnis

A hat sich wegen versuchten Diebstahls gem. §§ 242 Abs. 1 und Abs. 2, 22, 23 Abs. 1 StGB strafbar gemacht, indem er das Tablet an sich nahm.

III. § 113 Abs. 1 StGB

A könnte sich durch das Schubsen der Mülltonne gegen P wegen Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte gem. § 113 Abs. 1 StGB strafbar gemacht haben.

1. Tatbestand

a) Objektiver Tatbestand

aa) Vollstreckungsbeamter

P müsste hierfür Vollstreckungsbeamtin sein, also eine Amtsträgerin, die zur Vollstreckung von Gesetzen berufen ist. Gem. § 11 Abs. 1 Nr. lit. a StGB ist sie als Beamtin Amtsträgerin. Sie ist als Polizeibeamtin auch dazu befugt, Entscheidungen zur unmittelbaren Verwirklichung der gesetzlichen Vorschriften zu treffen, und damit zur Vollstreckung berufen. P ist Vollstreckungsbeamtin.

bb) Bei Vornahme einer Vollstreckungshandlung

P müsste eine Vollstreckungshandlung vorgenommen haben. Vollstreckungshandlung ist jede gezielte hoheitliche Maßnahme zur Regelung eines konkreten Einzelfalles.²³ Die Frage nach den Ausweispapieren und das damit zusammenhängende Betreten des Grundstücks stellen eine Vollstreckungshandlung dar.

cc) Widerstand leisten

A müsste Widerstand geleistet haben. Hier kommt das Leisten von Widerstand mit Gewalt in Betracht. Hierunter fällt jede durch aktives Handeln bewirkte, gegen die Person des Amtsträgers gerichtete und von diesem körperlich empfundene Kraftentfaltung, die geeignet ist, die Vollendung der Vollstreckungshandlung zumindest zu erschweren.²⁴ P stürzte durch das Schubsen der Mülltonne, womit eine körperlich empfundene Kraftentfaltung vorliegt. Hierdurch wurde sie ebenfalls daran gehindert, die Identitätsfeststellung weiter durchzuführen. A leistete Widerstand mit Gewalt.

b) Subjektiver Tatbestand

A müsste vorsätzlich gehandelt haben. Er war sich bewusst, dass P als Polizeibeamtin zur Vollstreckung von Gesetzen und Einzelmaßnahmen befugt ist und gerade eine Vollstreckungshandlung vornahm. Dass er die Handlung für rechtswidrig hielt, ist für den Vorsatz irrelevant. Ihm kam es zudem darauf an, Widerstand zu leisten. Er handelte somit vorsätzlich.

²³ BGHSt 25, 313 (314); Kindhäuser/Schramm, Strafrecht, Besonderer Teil I, 12. Aufl. 2026, § 36 Rn. 9; Wolters, in: SK-StGB, Bd. 3, 10. Aufl. 2026, § 113 Rn. 5.

²⁴ BGH NSTZ 2013, 336 (337); Fischer/Anstötz, in: Fischer, Strafgesetzbuch mit Nebengesetzen, Kommentar, 73. Aufl. 2026, § 113 Rn. 23.

c) Rechtmäßigkeit der Vollstreckungshandlung, § 113 Abs. 3 StGB

Die Vollstreckungshandlung war rechtmäßig.

2. Rechtswidrigkeit

A müsste rechtswidrig gehandelt haben. Sein Verhalten könnte durch Notwehr gem. § 32 StGB gerechtfertigt sein, sofern ein gegenwärtiger rechtswidriger Angriff durch P vorlag.

Allerdings handelte P rechtmäßig, sodass ein rechtswidriger Angriff nicht in Betracht kommt. Fraglich ist jedoch, wie es sich auswirkt, dass A davon ausging, P sei in der konkreten Situation nicht zur Feststellung seiner Identität berechtigt. A irrte über die Rechtmäßigkeit der Vollstreckungshandlung. Hierzu trifft § 113 Abs. 4 StGB eine abschließende Spezialregelung, welche die allgemeine Irrtumsdogmatik verdrängt.²⁵

Nach § 113 Abs. 4 StGB entfällt die Strafe lediglich dann, wenn der Täter einen solchen Irrtum nicht vermeiden konnte. Vermeidbar ist ein Irrtum, wenn dem Täter zum Zeitpunkt der Tathandlung sein Vorhaben unter Berücksichtigung seiner Fähigkeiten und Kenntnisse hätte Anlass geben müssen, über dessen mögliche Rechtswidrigkeit nachzudenken oder sich zu erkundigen, und er auf diesem Wege zur Unrechtseinsicht gekommen wäre.²⁶ A überlegte nicht lange, sondern schubste die Papiertonne ohne Weiteres gegen P. Er hätte zuvor jedoch zumindest verbal Zweifel an der Rechtmäßigkeit äußern können, woraufhin P ihm die Sachlage hätte erklären können. Somit war der Irrtum für A vermeidbar. In Betracht kommt damit lediglich eine Strafmilderung durch das Gericht.

Hinweis: Die genaue Einordnung des § 113 Abs. 4 StGB wird nicht einheitlich beurteilt.²⁷ Insofern kann die Prüfung sowohl im Anschluss an die Diensthandlung als auch – wie hier – in der Rechtswidrigkeit oder der Schuld erfolgen. Der Prüfungsstandort hat wegen der abschließenden Regelung auch keine Auswirkung auf das Ergebnis der Prüfung.

3. Schuld

A handelte schuldhaft.

4. Strafzumessung

Die Strafe kann gem. § 113 Abs. 4 S. 1 StGB gemildert werden.

Hinweis: Ein Fall geringer Schuld, der es ermöglichen würde, von Strafe abzusehen, dürfte hier angesichts der leichten Vermeidbarkeit und der schweren Folgen für P nicht vorliegen. Ausführungen zur Strafzumessung sind positiv zu bewerten.

²⁵ Kindhäuser/Schramm, Strafrecht, Besonderer Teil I, 12. Aufl. 2026, § 36 Rn. 46.

²⁶ Fischer/Anstötz, in: Fischer, Strafgesetzbuch mit Nebengesetzen, Kommentar, 73. Aufl. 2026, § 17 Rn. 7; Rengier, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 17. Aufl. 2025, § 31 Rn. 19 ff.

²⁷ Siehe hierzu Bosch, in: MüKo-StGB, Bd. 3, 5. Aufl. 2025, § 113 Rn. 58.

5. Ergebnis

A hat sich durch das Schubsen der Mülltonne wegen Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte gem. § 113 Abs. 1 StGB strafbar gemacht.

IV. §§ 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nrn. 2, 3, 4, 5 StGB

A könnte sich durch dieselbe Handlung wegen gefährlicher Körperverletzung gem. §§ 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nrn. 2, 3, 4, 5 StGB strafbar gemacht haben.

Hinweis: Es ist auch zulässig, zunächst nur § 223 Abs. 1 StGB zu prüfen, um anhand des Grunddelikts die Irrtumsproblematik zu klären.

1. Tatbestand

a) Objektiver Tatbestand

aa) Voraussetzungen des Grunddelikts

Hierfür müssten zunächst die Voraussetzungen der einfachen Körperverletzung gem. § 223 Abs. 1 StGB vorliegen. A müsste P körperlich misshandelt oder an der Gesundheit geschädigt haben.

(1) Körperliche Misshandlung

Körperliche Misshandlung ist jede üble, unangemessene Behandlung, die das körperliche Wohlbefinden mehr als nur unerheblich beeinträchtigt.²⁸ Durch das Schubsen der Mülltonne gegen P stürzte diese gegen den Gartenzaun, wodurch ihr linkes Auge durchbohrt wurde. Diese schwere Verletzung verursacht starke Schmerzen und stellt damit eine nicht bloß unerhebliche Beeinträchtigung des körperlichen Wohlbefindens dar. A hat P körperlich misshandelt.

(2) Gesundheitsschädigung

Eine Gesundheitsschädigung ist das Hervorrufen, Steigern oder Aufrechterhalten eines pathologischen Zustands.²⁹ Das Durchbohren des linken Auges und die daraufhin eintretende Erblindung stellen einen krankhaften Zustand dar, der auch kausal und objektiv zurechenbar auf dem Schubsen der Mülltonne beruht.

Die Voraussetzungen des § 223 Abs. 1 StGB liegen somit vor.

bb) Voraussetzungen der Qualifikation

(1) Gefährliches Werkzeug, § 224 Abs. 1 Nr. 2 StGB

A könnte die Körperverletzung mittels eines gefährlichen Werkzeugs begangen haben. Ein gefährliches Werkzeug ist jeder Gegenstand, der nach seiner objektiven Beschaffenheit und der Art der Verwendung im konkreten Fall dazu geeignet ist, erhebliche Verletzungen herbeizuführen.³⁰ Eine Papier-

²⁸ Rengier, Strafrecht, Besonderer Teil II, 27. Aufl. 2026, § 13 Rn. 9.

²⁹ BGH NJW 2013, 3383; Rengier, Strafrecht, Besonderer Teil II, 27. Aufl. 2026, § 13 Rn. 16.

³⁰ Grünewald, in: LK-StGB, Bd. 11, 13. Aufl. 2023, § 224 Rn. 16.

Mülltonne ist weder aus einem besonders harten Material gefertigt, noch hat sie gefährliche spitze Ecken oder ist besonders schwer. Die Eignung zur Herbeiführung erheblicher Verletzungen ist damit bereits fraglich.

Jedenfalls müsste die Körperverletzung auch mittels des Werkzeugs begangen worden sein. Dies setzt voraus, dass die Körperverletzung durch die zweckgerichtete Verwendung des Werkzeugs herbeigeführt wurde und das Werkzeug unmittelbar auf das Opfer eingewirkt hat.³¹

Zwar stieß P mit der Mülltonne zusammen, allerdings zog sie sich ihre Verletzungen erst infolge des Sturzes zu. Das Schubsen der Mülltonne führte somit erst mittelbar zu einer Verletzung der P.

Fraglich ist, ob der Zaun ein gefährliches Werkzeug darstellt. P fiel jedoch erst durch den Zusammenstoß mit der Mülltonne gegen den Zaun, womit der Zaun nicht zweckgerichtet zur Herbeiführung der Verletzung verwendet wurde.

Die Körperverletzung wurde somit nicht mittels eines gefährlichen Werkzeugs begangen.

(2) Hinterlistiger Überfall, § 224 Abs. 1 Nr. 3 StGB

A könnte die Körperverletzung mittels eines hinterlistigen Überfalls begangen haben. Hinterlistig ist ein Überfall, wenn der Täter seine wahren Absichten planmäßig verdeckt, um die Abwehr des Angriffs zu erschweren.³² A schubste die Mülltonne aufgrund eines spontanen Entschlusses gegen P, womit jedenfalls die Planmäßigkeit des Überfalls zu verneinen ist. A hat die Körperverletzung nicht mittels eines hinterlistigen Überfalls begangen.

(3) Mit einem anderen Beteiligten gemeinschaftlich, § 224 Abs. 1 Nr. 4 StGB

A könnte die Körperverletzung mit einem anderen Beteiligten gemeinschaftlich begangen haben. Hierfür ist erforderlich, dass mindestens zwei Beteiligte am Tatort bewusst zusammenwirken.³³ A fasste den Entschluss zum Schubsen der Mülltonne spontan und ohne jegliche Absprache mit B, der das Geschehen lediglich aus einiger Entfernung beobachtete. Somit liegt kein bewusstes Zusammenwirken vor und A hat die Körperverletzung nicht mit einem anderen Beteiligten gemeinschaftlich begangen.

(4) Das Leben gefährdende Behandlung, § 224 Abs. 1 Nr. 5 StGB

A könnte die Körperverletzung jedoch mittels einer das Leben gefährdenden Behandlung begangen haben.

Umstritten ist, welche Anforderungen an die Lebensgefährlichkeit zu stellen sind.

Eine Ansicht fordert, dass die Körperverletzungshandlung abstrakt lebensgefährlich sein muss.³⁴ Dies setzt voraus, dass die Handlung generell dazu geeignet ist, das Opfer in Lebensgefahr zu bringen.³⁵ P ist infolge des Zusammenstoßes mit der Mülltonne gegen den Zaun gestürzt, was die generelle Möglichkeit lebensgefährlicher Verletzungen begründet. Die Körperverletzungshandlung war somit abstrakt lebensgefährlich.

³¹ BGH NSTZ 2016, 724; Fischer/Anstötz, in: Fischer, Strafgesetzbuch mit Nebengesetzen, Kommentar, 73. Aufl. 2026, § 224 Rn. 10 f.

³² Kindhäuser/Schramm, Strafrecht, Besonderer Teil I, 12. Aufl. 2026, § 9 Rn. 17.

³³ Fischer/Anstötz, in: Fischer, Strafgesetzbuch mit Nebengesetzen, Kommentar, 73. Aufl. 2026, § 224 Rn. 23.

³⁴ BGH NSTZ 2024, 285 (286); BGH NSTZ 2025, 679 (680); Rengier, Strafrecht, Besonderer Teil II, 27. Aufl. 2026, § 224 Rn. 64.

³⁵ Grünewald, in: LK-StGB, Bd. 11, 13. Aufl. 2023, § 224 Rn. 34.

Einer anderen Ansicht zufolge muss die Behandlung konkret lebensgefährlich sein.³⁶ P wurde nicht lebensgefährlich verletzt, womit nach dieser Ansicht keine das Leben gefährdende Behandlung vorliegt.

Die Ansichten kommen zu unterschiedlichen Ergebnissen, sodass ein Streitentscheid erforderlich ist. Für die zweite Ansicht mag zunächst die erhöhte Strafandrohung des § 224 StGB sprechen, die eine restriktive Auslegung erforderlich erscheinen lässt.³⁷

Für die erste Ansicht spricht hingegen, dass sich ansonsten der Unrechtsgehalt der Nr. 5 zu weit von den anderen Nummern entfernen würde und die Abgrenzung zum bedingten Tötungsvorsatz nur schwer möglich wäre.³⁸ Somit ist der ersten Ansicht zu folgen. A beging die Körperverletzung mittels einer das Leben gefährdenden Behandlung.

Hinweis: Es ist kein schwerer Fehler, wenn § 224 Abs. 1 Nr. 3 und Nr. 4 StGB nicht angesprochen werden. Ausführungen zu § 224 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 5 StGB werden hingegen erwartet.

b) Subjektiver Tatbestand

A nahm leichte Verletzungen der P billigend in Kauf und handelte somit vorsätzlich bezüglich der einfachen Körperverletzung.

Fraglich ist, ob A auch Vorsatz bezüglich einer das Leben gefährdenden Behandlung hatte. Voraussetzung hierfür ist zumindest, dass er die Umstände erkannt hat, die die abstrakte Lebensgefährlichkeit begründen.³⁹ A sah lediglich die Möglichkeit, dass P auf den Boden stürzen und sich leichte Verletzungen zuziehen könnte. Tödliche Verletzungen hielt er hingegen für ausgeschlossen und war sich auch der Möglichkeit eines Aufpralls auf den Zaun nicht bewusst. Insofern erkannte er die Umstände nicht, die die abstrakte Lebensgefährlichkeit begründen. Er hatte somit keinen Vorsatz bezüglich einer das Leben gefährdenden Behandlung (a.A. vertretbar).

2. Rechtswidrigkeit

A müsste rechtswidrig gehandelt haben.

a) Rechtfertigung

Möglicherweise kommt in Bezug auf die Körperverletzung eine Rechtfertigung durch Notwehr gem. § 32 StGB in Betracht. P nahm jedoch eine rechtmäßige Diensthandlung vor, sodass kein rechtswidriger Angriff und damit keine Notwehrlage i.S.d. § 32 StGB vorlag.

b) Erlaubnistatumstandsirrtum

Allerdings könnte die Strafbarkeit des A wegen vorsätzlicher Körperverletzung dadurch ausgeschlossen sein, dass dieser dachte, P habe keine Berechtigung zur Vornahme einer solchen Identitätsfeststellung. Dies setzt voraus, dass A sich damit Umstände vorstellte, bei deren Vorliegen er gerech-

³⁶ Paeffgen/Böse/Eidam, in: NK-StGB, Bd. 3, 6. Aufl. 2023, § 224 Rn. 28.

³⁷ Paeffgen/Böse/Eidam, in: NK-StGB, Bd. 3, 6. Aufl. 2023, § 224 Rn. 28.

³⁸ Rengier, Strafrecht, Besonderer Teil II, 27. Aufl. 2026, § 224 Rn. 64.

³⁹ BGH NStZ 2025, 679 (680); Wolters, in: SK-StGB, Bd. 4, 10. Aufl. 2024, § 224 Rn. 37.

fertigt gehandelt hätte (sog. Erlaubnistatumstandsirrtum),⁴⁰ und bei Vorliegen eines solchen Irrtums die Strafbarkeit aus dem Vorsatzdelikt entfällt, was strittig ist.

Hinweis: § 113 Abs. 4 StGB ist nicht auf Körperverletzungsdelikte übertragbar, sodass das Problem hier nach den allgemeinen Irrtumsregeln zu behandeln ist.

Es ist somit eine hypothetische Prüfung der Rechtfertigung auf Grundlage der Vorstellung des Täters vorzunehmen.

aa) Notwehrlage

Es müsste eine Notwehrlage vorliegen. Diese setzt einen gegenwärtigen, rechtswidrigen Angriff voraus. Angriff ist jede drohende Verletzung rechtlich geschützter Interessen durch menschliches Verhalten.⁴¹ Durch die Feststellung der Identität wäre A in seinem allgemeinen Persönlichkeitsrecht, durch ein etwaiges Festhalten zur Durchführung der Maßnahme auch in seiner Fortbewegungsfreiheit beeinträchtigt.

Der Angriff ist gegenwärtig, wenn er unmittelbar bevorsteht, bereits begonnen hat oder noch andauert.⁴² P forderte A bereits auf, sich auszuweisen, womit der Angriff bereits begonnen hätte. Rechtswidrig ist der Angriff, wenn er seinerseits nicht gerechtfertigt ist.⁴³ Wenn P tatsächlich nicht zur Feststellung der Personalien berechtigt wäre, würde sie die Rechtsgüter des A auch rechtswidrig beeinträchtigen. Ein gegenwärtiger, rechtswidriger Angriff läge somit vor.

bb) Notwehrhandlung

(1) Verteidigung

Die Notwehrhandlung müsste zudem eine Verteidigungshandlung darstellen, sich also gegen die Rechtsgüter des Angreifers richten.⁴⁴ A schubste die Mülltonne gegen P, die diesen nach seiner Vorstellung in seinen Rechten beeinträchtigte, womit eine Verteidigungshandlung vorliegen würde.

(2) Geeignetheit

Weiterhin müsste die Notwehrhandlung geeignet sein. Dies ist der Fall, wenn sie den Angriff zumindest abschwächen kann.⁴⁵ Das Schubsen der Mülltonne hielt P davon ab, sich den Ausweis des A zeigen zu lassen, und wäre damit geeignet, den Angriff abzuwehren.

⁴⁰ Kühl, *Strafrecht, Allgemeiner Teil*, 8. Aufl. 2017, § 13 Rn. 68; Wessels/Beulke/Satzger, *Strafrecht, Allgemeiner Teil*, 54. Aufl. 2024, Rn. 743.

⁴¹ Kindhäuser/Zimmermann, *Strafrecht, Allgemeiner Teil*, 12. Aufl. 2026, § 16 Rn. 6.

⁴² Rengier, *Strafrecht, Allgemeiner Teil*, 17. Aufl. 2025, § 18 Rn. 19; Wessels/Beulke/Satzger, *Strafrecht, Allgemeiner Teil*, 54. Aufl. 2024, Rn. 500.

⁴³ Kindhäuser/Zimmermann, *Strafrecht, Allgemeiner Teil*, 12. Aufl. 2026, § 16 Rn. 22.

⁴⁴ Fischer/Anstötz, in: Fischer, *Strafgesetzbuch mit Nebengesetzen, Kommentar*, 73. Aufl. 2026, § 32 Rn. 24.

⁴⁵ Rengier, *Strafrecht, Allgemeiner Teil*, 17. Aufl. 2025, § 18 Rn. 33; Wessels/Beulke/Satzger, *Strafrecht, Allgemeiner Teil*, 54. Aufl. 2024, Rn. 513.

(3) Erforderlichkeit

Die Notwehrhandlung müsste auch erforderlich sein. Dies setzt voraus, dass sie das relativ mildeste Mittel zur Abwehr des Angriffs darstellt.⁴⁶ A stellte sich vor, über den Zaun fliehen zu können und damit dem vermeintlichen Angriff ausweichen zu können. Flucht stellt jedoch kein milderes Mittel im Rahmen der Notwehr dar („Recht braucht Unrecht nicht zu weichen“), womit die Fluchtmöglichkeit für die Bestimmung der Erforderlichkeit nicht relevant ist.⁴⁷

A ging jedoch davon aus, dass P auf die Feststellung seiner Personalien verzichten würde, wenn er erklären würde, er sei ein Nachbar der S und habe für diese ein Paket angenommen, das er vorbeibringen wolle. Dies würde, auch nach Vorstellung des A, nicht die körperliche Integrität der P beeinträchtigen und würde somit ein milderes Mittel darstellen. Dass A dann nach seiner Vorstellung das Tablet abgeben müsste, ändert nichts an dieser Wertung, weil der unrechtmäßig erworbene Besitz nicht schützenswert ist, vgl. § 859 Abs. 2 BGB. Dieser Umstände war sich A bewusst. A ging somit nicht davon aus, dass das Schubsen der Mülltonne eine erforderliche Verteidigungshandlung darstellt. Damit liegt kein Erlaubnistatumsirrtum vor.

Hinweis: Nach dem Sachverhalt ist die Erforderlichkeit eindeutig nicht gegeben. Wer – zu Unrecht – doch die Erforderlichkeit bejaht, müsste im Rahmen der weiteren Prüfung des § 32 StGB die Gebotenheit bejahen sowie im Rahmen des subjektiven Rechtfertigungselements die Anforderungen an dieses Merkmal diskutieren. Setzt man einen Verteidigungswillen voraus, würde das subjektive Rechtfertigungselement nicht vorliegen, weil A ausschließlich handelt, um das Paket behalten zu können, und ein Erlaubnistatumsirrtum damit ausscheiden. Sofern man lediglich Kenntnis der notwehrbegründenden Umstände fordert und die Erforderlichkeit bejaht hat, wäre der Erlaubnistatumsirrtum zu bejahen. Zwischen diesen Ansichten wäre demnach ein Streitentscheid erforderlich.

cc) Zwischenergebnis

A unterlag somit keinem Erlaubnistatumsirrtum. Er handelte rechtswidrig.

Hinweis: Eine Einordnung des Irrtums als Erlaubnistatumsirrtum ist kein schwerer Fehler. Es muss dann aber konsequent weitergeprüft werden, d.h. es müsste der Streit um die rechtliche Behandlung des Irrtums geführt und im Anschluss ggf. die fahrlässige Körperverletzung geprüft werden, falls die Rechtsfolgen § 16 Abs. 1 StGB entnommen werden.⁴⁸

Wird wegen des Irrtums die Bestrafung aus dem Vorsatzdelikt ausgeschlossen, sind §§ 224, 226 StGB dann folgerichtig nicht mehr zu prüfen. Die Punkte, die durch die Prüfung der §§ 224, 226 StGB gesammelt worden wären, werden dann durch den Theorienstreit kompensiert.

3. Schuld

A handelte schuldhaft.

⁴⁶ BGHSt 42, 97 (100); Kindhäuser/Zimmermann, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 12. Aufl. 2026, § 16 Rn. 32.

⁴⁷ Wessels/Beulke/Satzger, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 54. Aufl. 2024, Rn. 520.

⁴⁸ Zum Meinungsstreit siehe etwa Kindhäuser/Zimmermann, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 12. Aufl. 2026, § 29 Rn. 13 ff.; Rengier, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 17. Aufl. 2025, § 30 Rn. 13 ff.; Rönnau/Saathoff, JuS 2023, 916.

4. Strafantrag

Die einfache Körperverletzung wird gem. § 230 Abs. 1 StGB nur auf Antrag verfolgt. Dieser wurde gestellt.

5. Ergebnis

A hat sich durch das Schubsen der Mülltonne wegen Körperverletzung gem. § 223 Abs. 1 StGB strafbar gemacht.

V. §§ 223 Abs. 1, 226 Abs. 1 Nr. 1 StGB

A könnte sich durch dieselbe Handlung wegen schwerer Körperverletzung gem. §§ 223 Abs. 1, 226 Abs. 1 Nr. 1 StGB strafbar gemacht haben.

1. Tatbestand

a) Verwirklichung des Grunddelikts

A hat das Grunddelikt der Körperverletzung verwirklicht.

b) Eintritt der schweren Folge

P ist auf dem linken Auge erblindet, womit die schwere Folge des § 226 Abs. 1 Nr. 1 StGB eingetreten ist.

c) Kausalität und objektive Zurechnung

Die Körperverletzung war auch kausal für den Eintritt der schweren Folge. Ebenfalls stellt das Schubsen der Mülltonne gegen P ein rechtlich missbilligtes Risiko dar, welches sich schließlich im Eintritt der schweren Folge realisiert hat. Die objektive Zurechnung ist ebenfalls zu bejahen.⁴⁹

d) Spezifischer Gefahrverwirklichungszusammenhang

Weiterhin müsste der spezifische Gefahrverwirklichungszusammenhang vorliegen. Dies setzt voraus, dass sich im Eintritt der schweren Folge gerade eine spezifische Gefahr des Grunddelikts realisiert hat.⁵⁰

Das Schubsen einer Mülltonne gegen eine andere Person in unmittelbarer Nähe eines Zauns bringt gerade die besondere Gefahr mit sich, dass auch schwere Verletzungen durch den Aufprall entstehen können. Im Eintritt der schweren Folge hat sich damit eine spezifische Gefahr des Grunddelikts realisiert.

⁴⁹ Vgl. *Frister*, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 10. Aufl. 2023, § 10 Rn. 4.

⁵⁰ *Fischer/Anstötz*, in: *Fischer, Strafgesetzbuch mit Nebengesetzen, Kommentar*, 73. Aufl. 2026, § 18 Rn. 2; *Kindhäuser/Zimmermann*, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 12. Aufl. 2026, § 34 Rn. 7.

e) Fahrlässigkeit hinsichtlich der schweren Folge

A müsste mindestens fahrlässig hinsichtlich der schweren Folge gehandelt haben, § 18 StGB. Dies setzt eine objektive Sorgfaltspflichtverletzung bei objektiver Vorhersehbarkeit des Erfolgseintritts voraus.⁵¹

Die Begehung der Körperverletzung stellt eine objektive Sorgfaltspflichtverletzung dar. Weiterhin ist es naheliegend, dass auch durch den Aufprall auf in der Nähe befindliche Gegenstände schwere Verletzungen entstehen können. Der Aufprall auf den Gartenzaun und die infolgedessen eintretende Erblindung waren somit objektiv vorhersehbar.

A handelte objektiv fahrlässig hinsichtlich der schweren Folge.

Hinweis: Da A offensichtlich keinen Vorsatz bzgl. der schweren Folge hatte, sollte hier direkt die Vorsatz-Fahrlässigkeits-Kombination geprüft werden.

2. Rechtswidrigkeit

A handelte rechtswidrig.

3. Schuld

A handelte schuldhaft. Insbesondere war es ihm auch nach seinen persönlichen Eigenschaften und Fähigkeiten möglich, die Sorgfaltspflichtverletzung sowie die Möglichkeit des Erfolgseintritts zu erkennen und zu verhindern,⁵² womit er auch subjektiv fahrlässig handelte.

4. Ergebnis

A hat sich durch dieselbe Handlung wegen schwerer Körperverletzung gem. §§ 223 Abs. 1, 226 Abs. 1 Nr. 1 StGB strafbar gemacht.

VI. §§ 249 Abs. 1, 22, 23 Abs. 1 StGB

A könnte sich wegen versuchten Raubes gem. §§ 249 Abs. 1, 22, 23 Abs. 1 StGB strafbar gemacht haben, indem er das Tablet an sich nahm und die Mülltonne gegen P schubste.

Hinweis: Die Voraussetzungen des §§ 249 Abs. 1, 22, 23 Abs. 1 StGB (oder, bei Annahme eines vollendeten Diebstahls, des § 252 StGB) liegen unproblematisch vor, weshalb die Prüfung auch knapper gefasst werden kann.

1. Versuchsstrafbarkeit

Die Strafbarkeit des Versuchs ergibt sich aus §§ 23 Abs. 1 Alt. 1, 12 Abs. 1 StGB i.V.m. der Strafandrohung des § 249 Abs. 1 StGB.

⁵¹ Wessels/Beulke/Satzger, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 54. Aufl. 2024, Rn. 1118; vgl. auch Fischer/Anstötz, in: Fischer, Strafgesetzbuch mit Nebengesetzen, Kommentar, 73. Aufl. 2026, § 227 Rn. 7a.

⁵² Hierzu Rengier, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 17. Aufl. 2025, § 52 Rn. 83.

2. Keine Vollendung

Mangels Wegnahme ist die Tat nicht vollendet und der Versuch damit nicht subsidiär.

3. Tatbestand

a) Tatentschluss

A müsste Tatentschluss gehabt haben.

aa) Bzgl. Wegnahme einer fremden beweglichen Sache

A hatte Tatentschluss bezüglich der Wegnahme einer fremden beweglichen Sache.

bb) Bzgl. Anwendung eines qualifizierten Nötigungsmittels

A müsste auch Tatentschluss bezüglich der Anwendung eines qualifizierten Nötigungsmittels gehabt haben. In Betracht kommt Gewalt gegen eine Person. Gewalt gegen eine Person ist der körperlich wirkende Zwang durch unmittelbare oder mittelbare Einwirkung auf einen anderen, um geleisteten oder erwarteten Widerstand zu brechen oder zu verhindern.⁵³

A wollte die Mülltonne gegen P schubsen, wobei er in Kauf nahm, dass diese stürzen könnte. Somit stellte er sich eine Einwirkung auf diese vor, die eine körperliche Zwangswirkung hervorrufen sollte. Er hatte somit Tatentschluss bezüglich der Anwendung eines qualifizierten Nötigungsmittels.

cc) Raubspezifischer Zusammenhang

Weiterhin müsste sich der Tatentschluss des A auf den raubspezifischen Zusammenhang beziehen. Die Gewaltanwendung müsste nach der Vorstellung des A der Ermöglichung der Wegnahme dienen.⁵⁴ Das Schubsen der Mülltonne sollte nach der Vorstellung des A die Flucht mit dem Paket ermöglichen und damit der Wegnahme dienen. A rechnete zudem damit, dass P durch den Zusammenstoß mit der Mülltonne zu Boden stürzen würde und er dann mit dem Paket fliehen könnte. Er ging davon aus, andernfalls auf das Paket verzichten zu müssen. A stellte sich somit einen Kausalzusammenhang zwischen Gewaltanwendung und Wegnahme vor.

dd) Absicht rechtswidriger Zueignung

A handelte zudem mit der Absicht, sich die Sache rechtswidrig zuzueignen.

b) Unmittelbares Ansetzen, § 22 StGB

A hat auch unmittelbar zum Raub angesetzt, § 22 StGB.

⁵³ Fischer, in: Fischer, Strafgesetzbuch mit Nebengesetzen, Kommentar, 73. Aufl. 2026, § 249 Rn. 4a; Sander, in: MüKo-StGB, Bd. 4, 5. Aufl. 2025, § 249 Rn. 11.

⁵⁴ BGHSt 61, 197 (199); Kindhäuser/Böse, Strafrecht, Besonderer Teil II, 13. Aufl. 2024, § 13 Rn. 22.

4. Rechtswidrigkeit

A müsste rechtswidrig gehandelt haben. Die Gewaltanwendung war nicht durch Notwehr (§ 32 StGB) gerechtfertigt. Auch befand sich A insoweit nicht in einem Erlaubnistatumstandsirrtum (siehe oben). A handelte daher rechtswidrig.

Hinweis: Es ist positiv zu bewerten, wenn die Bearbeiter die mögliche Relevanz des Irrtums für Raub/räuberischen Diebstahl diskutieren.

Wenn man den Erlaubnistatumstandsirrtum bejaht und deswegen die Bestrafung aus dem Vorsatzdelikt analog § 16 Abs. 1 StGB verneint, ist entsprechend auch eine Bestrafung wegen versuchten Raubs oder – falls die Wegnahme angenommen wurde – vollendeten räuberischen Diebstahls analog § 16 Abs. 1 StGB auszuschließen. Dann bliebe nur der (versuchte) Diebstahl übrig.

Sofern man versuchten Raub oder räuberischen Diebstahl – anders als hier – vor §§ 113, 223 StGB prüft, was an und für sich nahe liegt, müsste man eigentlich schon dort im Rahmen der Rechtfertigung auf den möglichen Erlaubnistatumstandsirrtum des A eingehen. Dies ist schwierig zu erkennen, daher wurde es in der Originalklausur nicht negativ bewertet, wenn der Irrtum in den entsprechenden Fällen erst bei der Körperverletzung angesprochen wurde.

5. Schuld

A handelte schuldhaft.

6. Kein Rücktritt

Wegen des Fehlschlags liegt kein Rücktritt vor.

7. Ergebnis

A hat sich wegen versuchten Raubes gem. §§ 249 Abs. 1, 22, 23 Abs. 1 StGB strafbar gemacht, indem er das Tablet an sich nahm und die Mülltonne gegen P schubste.

B. Strafbarkeit des B

I. §§ 249 Abs. 1, 22, 23 Abs. 1, 25 Abs. 2 StGB

B könnte sich wegen versuchten Raubes in Mittäterschaft gem. §§ 249 Abs. 1, 22, 23 Abs. 1, 25 Abs. 2 StGB strafbar gemacht haben, indem er A in dessen Vorhaben bestärkte, ihm Ratschläge erteilte, die Verkleidung lieh und Schmiere stand.

1. Vorprüfung

Der versuchte Raub ist strafbar und die Tat ist nicht vollendet (siehe oben).

2. Tatbestand

B müsste Tatentschluss bezüglich der Wegnahme einer fremden beweglichen Sache unter Anwendung eines qualifizierten Nötigungsmittels haben. B ging jedoch überhaupt nicht von einer Konfrontation

mit anderen Menschen aus und hatte somit keinen Tatentschluss bezüglich der Anwendung von Gewalt gegen eine Person, weder durch ihn noch durch A.

3. Ergebnis

B hat sich nicht wegen versuchten Raubes in Mittäterschaft gem. §§ 249 Abs. 1, 22, 23 Abs. 1, 25 Abs. 2 StGB strafbar gemacht, indem er A in dessen Vorhaben bestärkte, ihm Ratschläge erteilte, die Verkleidung lieh und Schmiere stand.

II. §§ 242 Abs. 1 und Abs. 2, 22, 23 Abs. 1, 25 Abs. 2 StGB

B könnte sich durch dieselbe Handlung wegen versuchten Diebstahls in Mittäterschaft gem. §§ 242 Abs. 1 und Abs. 2, 22, 23 Abs. 1, 25 Abs. 2 StGB strafbar gemacht haben.

1. Versuchsstrafbarkeit

Der versuchte Diebstahl ist gem. § 242 Abs. 2 StGB strafbar.

2. Keine Vollendung

Mangels Wegnahme ist die Tat nicht vollendet und der Versuch damit nicht subsidiär.

3. Tatbestand

a) Tatentschluss

aa) Bzgl. Wegnahme einer fremden beweglichen Sache

Auch nach der Vorstellung des B stellte das Tablet eine fremde bewegliche Sache dar. B ging davon aus, dass A das Tablet an sich nehmen und damit das Grundstück der S verlassen würde. Er stellte sich somit eine Wegnahme durch A vor.

Fraglich ist, ob ihm dies nach den Grundsätzen der Mittäterschaft nach § 25 Abs. 2 StGB zugerechnet werden kann. B müsste hierfür Tatentschluss bezüglich eines gemeinsamen Tatplans sowie einer gemeinschaftlichen Tatausführung gehabt haben.

(1) Bzgl. eines gemeinsamen Tatplans

B sprach sich mit A über die Ausführung der Tat ab und ging somit vom Vorliegen eines gemeinsamen Tatplans aus.

(2) Bzgl. gemeinschaftlicher Tatausführung

B müsste jedoch auch Tatentschluss bezüglich einer gemeinschaftlichen Tatausführung gehabt haben. Wann eine gemeinschaftliche Tatausführung vorliegt und jemand Mittäter ist, wird uneinheitlich beurteilt.

Die *Rechtsprechung (eingeschränkt subjektive Theorie)* setzt Täterwillen voraus. Ob dieser vorliegt, wird nach folgenden Kriterien beurteilt: Tatherrschaft, Umfang der Tatbeteiligung, Interesse

am Taterfolg und Wille zur Tatherrschaft.⁵⁵ B stellte sich mit dem Schmiere-Stehen lediglich einen geringen Umfang der Tatbeteiligung vor. Er wollte A Ratschläge für die Tatausführung geben. An der Erlangung des Tablets hatte er allerdings keinerlei eigenes Interesse, vielmehr wollte er lediglich seinen Freund bei der Tat unterstützen. B hatte somit keinen Täterwillen.

Die *herrschende Lehre* (*Tatherrschaftslehre*) setzt Tatherrschaft voraus, unter der das vom Vorsatz umfasste In-den-Händen-Halten des tatbestandsmäßigen Geschehensablaufs zu verstehen ist.⁵⁶ B wollte während der Tatausführung Schmiere stehen, war sich jedoch bewusst, dass er auf die Ausführung des Diebstahls kaum Einfluss haben würde. Auch seine Ratschläge bewertete er nicht als entscheidend. B hatte nach seiner Vorstellung keine Tatherrschaft und somit nach Ansicht der herrschenden Lehre keinen Vorsatz bezüglich einer gemeinschaftlichen Tatausführung.

Beide Ansichten kommen somit zum selben Ergebnis. B hatte keinen Tatentschluss bezüglich einer gemeinschaftlichen Tatbegehung, sodass die Voraussetzungen des § 25 Abs. 2 StGB nicht vorliegen.

Hinweis: Eine a.A. ist mit entsprechender Begründung vertretbar. Wenn Mittäterschaft bejaht wird, ist eine Beihilfe zu derselben Tat nicht mehr zu prüfen, weil Teilnahme hinter Täterschaft im Wege der Gesetzeskonkurrenz zurücktritt.

4. Ergebnis

B hat sich nicht wegen versuchten Diebstahls in Mittäterschaft gem. §§ 242 Abs. 1 und Abs. 2, 22, 23 Abs. 1, 25 Abs. 2 StGB strafbar gemacht.

III. §§ 242 Abs. 1 und Abs. 2, 22, 23 Abs. 1, 27 Abs. 1 StGB

B könnte sich durch dieselbe Handlung wegen Beihilfe zum versuchten Diebstahl gem. §§ 242 Abs. 1 und Abs. 2, 22, 23 Abs. 1, 27 Abs. 1 StGB strafbar gemacht haben.

Hinweis: Es ist auch möglich, zunächst Beihilfe zum versuchten Raub zu prüfen. B fehlt jedoch der Vorsatz in Bezug auf einen von A begangenen vorsätzlichen rechtswidrigen Raubversuch, weil er nicht mit Gewaltanwendung rechnete.

1. Tatbestand

a) Objektiver Tatbestand

aa) Vorsätzliche, rechtswidrige Haupttat

In dem versuchten Raub des A ist der versuchte Diebstahl als vorsätzliche, rechtswidrige Haupttat enthalten.

⁵⁵ BGHSt 28, 346 (349); 48, 52 (56); BGH NStZ 2025, 217 (218).

⁵⁶ Rengier, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 17. Aufl. 2025, § 41 Rn. 10 f.; Wessels/Beulke/Satzger, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 54. Aufl. 2024, Rn. 810.

Hinweis: Auch ein Versuch kann Haupttat einer vollendeten Beihilfe sein.

bb) Hilfeleisten

B müsste hierzu Hilfe geleistet haben. Hilfeleisten meint jede Förderung der Haupttat.⁵⁷ B bestätigte A in seinem Plan, riet ihm, sich zu verkleiden und sein Gesicht zu verdecken. Er lieh ihm die entsprechende Kleidung und stand zudem während der Tat Schmiere. B förderte somit die Haupttat des A und leistete Hilfe.

b) Subjektiver Tatbestand

B handelte sowohl bezüglich der vorsätzlichen rechtswidrigen Haupttat als auch bezüglich des Hilfeleistens vorsätzlich, insbesondere stellte er sich auch vor, dass die Haupttat vollendet werden würde.

Hinweis: Bei der Beihilfe zum Versuch wird Vollendungsvorsatz gefordert.⁵⁸

2. Rechtswidrigkeit und Schuld

B handelte rechtswidrig und schuldhaft.

3. Kein Rücktritt

B könnte gem. § 24 Abs. 2 StGB zurückgetreten sein. Hierfür hätte er jedoch eine Rücktrittshandlung vornehmen müssen. B beobachtete die Angelegenheit und lief dann weg. Er hat somit weder die Vollendung verhindert (S. 1) noch sich um Vollendungsverhinderung bemüht (S. 2). Ein Rücktritt gem. § 24 Abs. 2 StGB kommt damit nicht in Betracht.

Hinweis: Der Rücktritt ist zu prüfen, weil die Haupttat im Versuchsstadium stecken geblieben ist, auch wenn eine vollendete Beihilfe vorliegt und die Beihilfe deshalb im Vollendungs Aufbau geprüft wird.

4. Ergebnis

B hat sich wegen Beihilfe zum versuchten Diebstahl gem. §§ 242 Abs. 1 und Abs. 2, 22, 23 Abs. 1, 27 Abs. 1 StGB strafbar gemacht.

C. Gesamtergebnis und Konkurrenzen

A hat sich gem. §§ 249 Abs. 1, 22, 23 Abs. 1 StGB sowie gem. § 113 Abs. 1 StGB und §§ 223 Abs. 1, 226 Abs. 1 Nr. 1 StGB strafbar gemacht. Der Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte erfolgte während der angestrebten Wegnahme, wobei A weiterhin mit der Absicht der Sicherung des Pakets handelte. Die Taten stehen somit in Tateinheit. Ebenfalls steht die schwere Körperverletzung zu den Delikten in Tateinheit. § 223 StGB tritt im Wege der Spezialität hinter §§ 223 Abs. 1, 226 Abs. 1 Nr. 1 StGB zurück. §§ 242 Abs. 1 und Abs. 2, 22, 23 Abs. 1 StGB treten hinter §§ 249 Abs. 1, 22, 23 Abs. 1 StGB zurück.

⁵⁷ BGHSt 61, 252 (257); Rengier, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 17. Aufl. 2025, § 45 Rn. 82.

⁵⁸ Wessels/Beulke/Satzger, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 54. Aufl. 2024, Rn. 910.

A ist damit strafbar gem. §§ 249 Abs. 1, 22, 23 Abs. 1, 113 Abs. 1, 223 Abs. 1, 226 Abs. 1 Nr. 1, 52 StGB.

B ist strafbar gem. §§ 242 Abs. 1 und Abs. 2, 22, 23 Abs. 1, 27 Abs. 1 StGB.